



**Merkblatt**  
**über Reisekostenbeihilfe für Nebenkläger**  
**zur Teilnahme am „NSU“-Prozess**  
**- Prozessende, Plädoyers, Urteilsverkündung -**

Um bei der Bewältigung des erlittenen Unrechts zu helfen, ist es der Bundesregierung ein besonderes Anliegen, den Nebenklägerinnen und Nebenklägern die Teilnahme am sog. „NSU“-Prozess vor dem Oberlandesgericht (OLG) München zu ermöglichen. Als Zeichen der Solidarität bietet Ihnen daher das Bundesamt für Justiz eine Beihilfe für die Reise- und Übernachtungskosten auch für die Teilnahme an den Plädoyers sowie der Urteilsverkündung an.

**Wer kann eine Reisekostenbeihilfe erhalten?**

Alle Nebenkläger/-innen, die sich dem Prozess angeschlossen haben und die bisher keine Erstattung ihrer Reise- und Übernachtungskosten von einer anderen Stelle erhalten haben.

**Was beinhaltet die Reisekostenbeihilfe?**

Ihnen werden die Kosten für die An- und Abreise sowie für die Unterkunft für die Anwesenheit bei dem Plädoyer **Ihres** Nebenklagevertreters und bei der Urteilsverkündung durch das Gericht gewährt. Findet das Plädoyer **Ihres** Nebenklagevertreters in einer anderen Woche statt als die Urteilsverkündung, können Sie zu beiden Gelegenheiten anreisen und eine Unterkunft erhalten. Maximal wird eine 2malige An- und Abreise sowie Unterkunft für insgesamt 6 Tage erstattet.

Kosten für die Hotelübernachtung in München werden pauschal in Höhe von 80 Euro je Übernachtung zugrunde gelegt, maximal also bei 6 Übernachtungen 480,00 Euro. Wenn Sie also **beispielsweise** zweimal anreisen, einmal zum Plädoyer Ihres Nebenklagevertreters und in einer anderen Woche zur Urteilsverkündung, und insgesamt viermal in München übernachten müssen, können Sie zweimal die An- und Abreisekosten auf Nachweis und insgesamt 320,00 Euro Übernachtungskostenpauschale erhalten.

Für die An- und Abreise zum Prozess vor dem OLG München erhalten Sie grundsätzlich eine Erstattung der Kosten **pro Anreise** (Hin- und Rückfahrt nach München) **mit der Bahn** in Höhe von maximal 200 Euro. Wohnen Sie in Griechenland oder außerhalb der Europäischen Union, werden Kosten **pro Anreise** (Hin- und Rückflug nach München) mit dem Flugzeug in Höhe von maximal 400 Euro erstattet.

## **Wo und wie kann die Reisekostenbeihilfe beantragt werden?**

Ein Antragsformular steht auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz unter [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) Stichwort Härteleistungen/Opferhilfe für Sie bereit. Es kann auch telefonisch oder schriftlich angefordert werden und ist auch auf Türkisch und Griechisch erhältlich.

Ihren Antrag richten Sie bitte schriftlich an das:

**Bundesamt für Justiz**  
**Referat III 2**  
**53094 Bonn**

Bitte fügen Sie dem Antrag Belege über die Fahrtkosten (z. B. Bahnfahrkarten, Flugtickets) sowie den Nachweis über die Teilnahme am Prozess bei (Beschluss über Zulassung zur Nebenklage in Kopie).

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Reisekostenbeihilfe nur gezahlt werden kann, wenn Sie nicht schon anderweitigen Ersatz erhalten haben. Sollten Ihre Reise- und Übernachtungskosten bereits ganz oder teilweise von einer anderen Stelle (z. B. dem OLG München oder der Ombudsfrau Frau Prof. John) erstattet worden sein, geben Sie im Antrag bitte an, in welcher Höhe und von welcher Stelle Sie das Geld oder die Leistung erhalten haben.

Wir stehen gerne für Ihre Fragen zur Verfügung unter:

**Tel.:**                **0228 / 99 410 – 5853 oder**  
                             **5288**  
**E-Mail:**            [opferhilfe@bfj.bund.de](mailto:opferhilfe@bfj.bund.de)